

Entscheidung Nr. 7311 (V) vom 11.10.2006

Antragsteller u. Verfahrensbeteiligte:

Laser Paradise

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 6.9.2006 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 11.10.2006
gemäß § 23 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG im vereinfachten Verfahren
in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm „Halloween 5 –
Die Rache des Michael Myers“
UFA-Video GmbH, München,

bleibt in der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Halloween 5 – Die Rache des Michael Myers" hat eine Laufzeit von ca. 93 Minuten. Er wurde mit Entscheidung Nr. 4305 (V) vom 11.5.1992, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 30.5.1992, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Zur Begründung wurde in der Entscheidung ausgeführt, der Film wirke verrohend, da er eine Reihe von brutalen Tötungsszenen aufweise, die dem Zuschauer in fast allen Fällen im Bild so gut wie vollständig präsentiert würden. Neben den exzessiv dargestellten Gewaltakten sehe der Zuschauer, wie Michael Myers die jeweiligen Opfer beschatte, einkreise und sodann ohne einen erkennbaren Grund töte. Verstärkend wirke, dass der Film zum überwiegenden Teil nachts spiele und die Morde sich im Halbdunkel ereigneten. Auch handele es sich bei den Opfern vorwiegend um Teenager, die sich auf Kostümfesten zu Halloween vergnügen. Daher spiele der Film in einem Jugendliche besonders ansprechenden Rahmen.

Die Antragstellerin, die derzeitige Lizenznehmerin, beantragt mit Schreiben vom 6.9.2006, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Sie führt hierzu folgendes aus:

„Es handelt sich hierbei um einen typischen Horror-Action-Streifen aus den 80-er Jahren. Aus heutiger Sicht wirkt die gesamte Anlage des Films eher langatmig und vorhersehbar. Die aus heutiger Sicht, eher langweiligen, und mittlerweile amüsanten Dialoge machen den Film zusätzlich unattraktiv. Mit zeitgenössischen des gleichen Genres lässt sich der Film kaum mehr vergleichen. Besonders eklatant wird dies beim Vergleich des jüngsten Film der „Halloween“-Reihe, von 1998. „Halloween H20, 20 Years Later“, dieser wurde seitens der FSK mit FSK: 16 geprüft.

Für heutige Jugendliche kann hier kaum von einer Jugendaffinität dieses Films gesprochen werden, zumal dieser Film, durch dessen FSK: 18 Freigabe, für jugendliche Personen, gar nicht erhältlich ist.

Auch die in der Indizierungsentscheidung auf den Seiten 2, 3, 4 und 5 aufgeführten einzelnen Gewaltspitzen können aus heutiger Sicht nicht (mehr) als realistisch angesehen werden. In der Regel sind direkte Gewaltanwendungen kaum erkennbar. Die Kamera befindet sich hierbei zu sehr im Off. Dass vor und während Gewalt-Sequenzen (alle Angriffe von Michael Myers) permanent hysterisch laut geschrien wird, zeugt von einer altmodischen Auffassung von Spannungserzeugung, die von den heutigen Jugendlichen kaum mehr geteilt werden dürfte. Eher ist das Gegenteil der Fall: „Der Film turnt eher ab als an.“

Insgesamt erscheint der Film daher – jedenfalls aus heutiger Sicht – kaum jugendaffin. Er ist leicht zu durchschauen, aufgrund der veralteten Dialoge eher humoristisch und hinterlässt keine Gefährdungswirkung für Jugendliche, da der Film ohnehin nicht für Jugendliche erhältlich ist.

Da dieser Film zum einen durch die (alte) FSK-Kennzeichnung „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ bereits Vertriebsbeschränkungen unterliegt, würde eine weitere Vertriebsbeschränkung, durch das durch die Indizierung verbundene Werbeverbot, heutzutage unverhältnismäßig erscheinen. Darüber hinaus dürfte der Film aus heutiger Sicht sogar eine FSK-Freigabe ab 16 Jahren erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Ent-

scheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Halloween 5 – Die Rache des Michael Myers“ war nicht wie beantragt aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Sein Inhalt ist nach wie vor offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist

Die Bundesprüfstelle hat die gesetzliche Aufgabe, jugendgefährdende Träger- und Telemedien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Zu diesen Medien zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien (§ 18 Abs. 1 JuSchG).

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums kommt infolgedessen nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen, d.h. wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat. Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hält den Film jedoch aufgrund der in ihm präsentierten Gewaltdarstellungen nach wie vor für verrohend bzw. zu Gewalttätigkeit anreizend und damit für sozialetisch desorientierend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken u.a. dann verrohend,

- wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird;
- wenn Gewalt als vorrangiges Konfliktlösungsmittel propagiert wird;
- wenn Selbstjustiz als einziges probates Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit dargestellt wird;
- wenn Mord und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert geschildert werden.

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen,

durch das unter Einsatz oder Inangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Das 3er-Gremium sieht durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films die oben aufgeführten Kriterien als weitestgehend erfüllt an.

Der Zuschauer bekommt Gewaltdarstellungen und Tötungsinszenierungen in selbstzweckhaften und detaillierten Einspielungen zu sehen. Aufgrund der unter jugendschutzrechtlichen Aspekten zu beurteilenden Qualität der gezeigten Gewalttätigkeiten besteht die nahe liegende Gefahr, dass sich Sadismus, Hinterlist und gemeine Schadenfreude in der Grundhaltung der minderjährigen Rezipienten niederschlagen.

Die verrohende Wirkung findet sich nach wie vor in den folgenden Szenen:

- Michael Myers sticht einer jungen Frau mit voller Wucht eine Schere in den Hals.
- Michael Myers sticht einem jungen Mann eine dreizackige Harke in das Gesicht. Dieser fällt hintenüber und liegt dann zuckend am Boden, die Harke ragt gut sichtbar aus seiner Stirn.
- Michael Myers sticht einem jungen Mann, der sich gerade mit einer Freundin in einer Scheune vergnügt, eine Heugabel in den Rücken. Kurz darauf ist noch einmal zu sehen, wie der Mann auf dem Boden liegt und die Heugabel aus ihm herausragt.
- Michael Myers kämpft mit Dr. Loomis und sticht ihm mit einem Messer in die Brust, danach rammt er seinen Kopf in eine Fensterscheibe.
- Michael Myers kämpft mit einem Polizisten. Er schlingt ihm ein Seil um den Hals und wirft ihn dann aus dem Fenster, der Polizist wird zu Tode stranguliert.
- Im Schlusskampf zwischen Michael Myers und Dr. Loomis schlägt Dr. Loomis ihm in rasender Wut mit einer Holzlatte immer wieder auf den Kopf und schreit dabei: „Stirb! Stirb! Stirb!“

Diese Gewaltszenen unterscheiden sich in ihrer Qualität und Quantität nach Auffassung des Gremiums nicht von solchen Darstellungen, die die Bundesprüfstelle regelmäßig als verrohend ansieht. Erschwerend kommt hinzu, dass in den hier beschriebenen Gewalt- und Tötungsszenen sehr reale Gewalt ausgeübt wird, dies zudem mit alltäglichen Gegenständen wie Scheren, Seilen oder Holzplatten. Die Gefahr, dass insbesondere gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche die hier präsentierte Gewalt als nachahmenswert ansehen könnten, stuft das Gremium deshalb als hoch ein.

Der Schutzbereich der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG war bei der Abwägung mit den Belangen des Jugendschutzes zu beachten. Nach der Rechtsprechung ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Die Kunstfreiheit umfasst auch die Wahl eines jugendgefährdenden, z.B. Gewalt und Sexualität aufgreifenden Inhalts sowie dessen Ver-

arbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart. Gerät nun die Kunstfreiheit mit einem anderen Recht von Verfassungsrang in Widerstreit, müssen beide mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Der verfahrensgegenständliche Film ist Teil einer der bekanntesten Horrorfilm-Serien. Allerdings wird er in vielen Besprechungen nicht als Meilenstein der Serie angesehen (Slayer83.iwebland.com), sondern u.a. als der brutalste Teil eingestuft (Haikos Filmlexikon, www.beamtech.de). Das Lexikon des internationalen Films (Rowohlt, Auflage 1995) beschreibt den Film als „Aufguss des Erfolgsschockers, der kaum Spannung erreicht, da er sich auf bloßes Abfilmen beschränkt“. Nach Auffassung des Gremiums tritt zudem selbst für erwachsene Zuschauer jede im Film möglicherweise intendierte Gesellschaftskritik hinter den drastischen Gewaltdarstellungen zurück. Der Kunstgehalt des Films wird daher insgesamt als gering eingestuft, wohingegen die von den Gewaltdarstellungen ausgehende Gefahr für Kinder und Jugendliche nicht als nur gering eingestuft wurden und damit die Belange des Jugendschutzes als vorrangig angesehen werden.

Das 3er-Gremium ist zudem nicht der Auffassung, dass der vorliegende Film Jugendlichen keine Identifikationsfiguren bietet. Der Film ist Teil einer der bekanntesten Horrorfilm-Serien. Die Figur des Michael Myers ist deshalb auch bei heutigen Jugendlichen sehr bekannt. Insofern geht das Gremium weiterhin von einer starken Jugendaffinität des Films aus.

Nach alledem besteht nach Auffassung des Gremiums auch aus heutiger Sicht ein derartiges Gefährdungspotential von Kindern und Jugendlichen, dass eine Streichung des Filmes aus der Liste der jugendgefährdenden Medien nicht erfolgen konnte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.